



Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

über

den Bericht und die Vorentwürfe
zur

Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des
Militärstrafgesetzes betreffend die strafrechtliche
Verantwortlichkeit der Provider und die Kompetenzen des
Bundes bei der Verfolgung strafbarer Handlungen mittels
elektronischer Kommunikationsnetze (Netzwerkkriminalität)

Februar 2006

Inhaltsverzeichnis

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen	3
I. Einleitung	9
II. Generelle Einschätzung der Vorentwürfe A (strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider) und B (Kompetenzen des Bundes bei der Verfolgung strafbarer Handlungen mittels elektronischer Kommunikationsnetze)	10
1. Vorentwurf A	10
2. Vorentwurf B	11
III. Die Meinungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs A	11
1. Ergänzung des Randtitels im 6. Abschnitt des Zweiten Titels StGB und das Tatmittel als Anknüpfungskriterium für die Beurteilung der Strafbarkeit.....	11
2. Artikel 27 VE-StGB (Strafbarkeit in elektronischen Kommunikationsnetzen). 12	
2.1 Absatz 1: Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des StGB auf alle Provider	12
2.2 Absatz 2: Abgrenzung zum Medienstrafrecht	14
2.3 Absatz 3 in Verbindung mit Ziffer 1 Absätze 1 und 2 von Artikel 322 ^{bis} VE-StGB: Strafbarkeit der Hosting-Provider und der Suchmaschinen-Betreiber .	15
2.31 Absatz 3 von Artikel 27 VE-StGB.....	15
2.32 Artikel 322 ^{bis} Ziffer 1 Absatz 1 VE-StGB	16
2.321 Der Begriff "sicher weiss".....	16
2.322 Strafbares Nichtverhindern der Nutzung von illegalen Informationen	17
2.323 Die Begriffe "technisch" und "zumutbar"	18
2.324 Strafzumessung	18
2.33 Artikel 322 ^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 VE-StGB	19
2.331 Hinweise von Dritten	19
2.332 Weiterleitungspflicht.....	20
2.4 Absatz 4: Straflosigkeit der Access-Provider und der kurzfristigen Speicherung	21
3. Artikel 27 ^{bis} VE-StGB (Strafbarkeit der Medien).....	23
4. Artikel 322 ^{bis} VE-StGB (Nichtverhindern strafbarer Handlungen in elektronischen Kommunikationsnetzen und in Medien)	23
4.1 Ziffer 1 Absatz 1: Strafbares Nichtverhindern der Nutzung von illegalen Informationen.....	23
4.2 Absatz 2: Weiterleitungspflicht.....	23
4.3 Absatz 3: Die Haupttat als Antragsdelikt.....	23
4.4 Absatz 4: Beurteilung der strafbaren Handlung nach schweizerischem Recht	24
4.5 Absatz 5: Löschung von illegalen Inhalten	24
4.51 Standort	24
4.52 Löschung von illegalen Informationen.....	25
4.53 Gerichtsbarkeit.....	26
4.6 Ziffer 2: Strafbarkeit bei Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung	26
IV. Militärstrafgesetz (MStG).....	26
V. Zusätzliche verwaltungs-, zivilrechtliche oder andere Vorschriften	26
VI. Die Meinungen zum vorgeschlagenen Artikel 344 des Vorentwurfs B ...	28
1. Artikel 344 Absatz 1 VE-StGB	28
1.1 Erste, dringend notwendige Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft und die Bundeskriminalpolizei	28
1.2 Tatmittel als Anknüpfung für die Bestimmung der Kompetenzen des Bundes	29
1.3 Möglichkeit zur Effizienzsteigerung.....	29
2. Artikel 344 Absatz 2 VE-StGB	30
3. Weitere Anregungen und Bemerkungen.....	31

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen
Liste des participants ayant pris part à la procédure de consultation avec leurs
abréviations

GERICHTE - TRIBUNAUX

Schweizerisches Bundesgericht Tribunal fédéral	BGer/TF
Eidgenössisches Versicherungsgericht Tribunal fédéral des assurances	EVG/TFA
Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral	BstGer/TPF

KANTONE - CANTONS

Regierungsrat Kt. Zürich	ZH
Regierungsrat Kt. Bern	BE
Regierungsrat Kt. Luzern	LU
Regierungsrat Kt. Uri	UR
Regierungsrat Kt. Schwyz	SZ
Regierungsrat Kt. Obwalden	OW
Regierungsrat Kt. Nidwalden	NW
Regierungsrat Kt. Glarus	GL
Regierungsrat Kt. Zug	ZG
Conseil d'Etat du canton de Fribourg	FR
Regierungsrat Kt. Solothurn	SO
Regierungsrat Kt. Basel-Stadt	BS
Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat Kt. Schaffhausen	SH
Regierungsrat Kt. Appenzell Ausserrhoden	AR
Standeskommission Kt. Appenzell Innerroden	AI

Regierungsrat Kt. St. Gallen	SG
Regierungsrat Kt. Graubünden	GR
Regierungsrat Kt. Aargau	AG
Regierungsrat Kt. Thurgau	TG
Consiglio di Stato del Cantone del Ticino	TI
Conseil d'Etat du canton de Valais	VS
Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel	NE
Conseil d'Etat du canton de Genève	GE
Gouvernement du canton du Jura	JU

POLITISCHE PARTEIEN - PARTIS POLITIQUES

Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti Socialiste Suisse	SP/PS
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz Parti Démocrate-Chrétien	CVP/PDC
Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre	SVP/UDC
Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse	GPS/PES
Liberale Partei der Schweiz Parti libéral suisse	LPS/PLS
Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique	EVP/PEV
Christlich-soziale Partei Parti chrétien-social	CSP/PCS

**INTERESSIERTE ORGANISATIONEN, PRIVATPERSONEN UND PROVIDER -
ORGANISATIONS INTÉRESSÉES, PARTICULIERS ET PRESTATAIRES**

action innocence	acin
Associazione consumatrici della Svizzera italiana	acsi
AudioVision Schweiz	AudioVision
Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses	allianceF
cablecom GmbH	cablecom
Centre patronal	Cp
COLT Telecom AG	COLT
Commission des magistrats s'occupant de maltraitance / Conférence des Autorités de poursuite pénale de Suisse romande et du Tessin	COMAMAL
Commission informatique et télécommunications / Conférence des Autorités de poursuite pénale de Suisse romande et du Tessin	Comintel
Dachorganisation der kleineren und mittleren Unternehmen KMU Organisation faïtière des petites et moyennes entreprises PME	sgv/usam
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse	DJS/JDS
Die Schweizer Journalistinnen Les journalistes suisses	impresum
eBay Suisse	eBay
EBLCom AG	eblcom
Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse	EKKJ/CFEJ
Fédération des Entreprises romandes	FER
Fédération romande des consommateurs	FRC
GrischaVision AG	GrischaVision
Gruppe Autoren Regisseure Produzenten Groupe Auteurs Réalisateur Producteurs	GARP
Hochschule für Wirtschaft Luzern	HSW

Ifpi Schweiz	ifpi
Information and Communication Technology	ICT
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce	kvschweiz/ secsuisse
Koller Daniel	KD
Konferenz der kantonalen Polizei-Kommandanten der Schweiz Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse	KKPKS/CCPCS
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz Conférence des Autorités de Poursuite Pénale de Suisse	KSBS/CAPS
Konsumentenforum deutsche Schweiz	kf
Limita	Limita
MCI WorldCom AG MCI Worldcom SA	MCI
Orange Communication SA	Orange
Pestalozzi Lachenal Patry Rechtsanwälte	PLP
ricardo.ch AG	ricardo.ch
Schweizer Bischofskonferenz Conférence des évêques suisses	SBK/CES
Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers	SwissBanking
Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke Société suisse pour les droits des auteurs d'oeuvres musicales	SUISA
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes	SKGB/CSDE
Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft Société Suisse de droit pénal	SKG/SSDP
Schweizerische Stiftung Pro Juventute	Pro Juventute
Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats	SAV/FSA
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse	SAG/UPS

Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund Fédération suisse des communautés israélites	SIG/FSCI
Schweizerischer Verband der Telekommunikationsbenützer Association suisse des utilisateurs de télécommunications	asut
Schweizerisches Polizei-Institut Institut Suisse de Police	SPI/ISP
SRG SSR idée suisse	SRG/SSR
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
Sunrise	sunrise
Swiss Information and Communications Technology Association	SICTA
swiss interactive media and software association	simsa
Swiss Internet User Group	SIUG
Swisscable - Verband für Kommunikationsnetze Swisscable - Association de réseaux de communication	Swisscable
Swisscom AG	Swisscom
SWISSFILM ASSOCIATION	SWISSFILM
The Swiss Education & Research Network	SWITCH
Universität Genf Université de Genève	UNIGE
Universität Lausanne Université de Lausanne	UNIL
Verband der Informatikerinnen und Informatiker WISS	VIW
Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses	economiesuisse
Verband Schweizer Presse Presse Suisse	VSP/PreS
Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen Union Suisse des Installateurs Electriciens	VSEI/USIE
Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantoniales Suisses	VSKB/UBCS
Werft22 AG	Werft22

Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz
Fédération centrale du personnel cantonal et communal Suisse

ZV

Zetel SA

Zetel

I. Einleitung

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2004 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) über den Bericht und die Vorentwürfe¹ zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) und Militärstrafgesetzes (MStG) betreffend die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider und die Kompetenzen des Bundes bei der Verfolgung strafbarer Handlungen mittels elektronischer Kommunikationsnetze bei den Eidgenössischen Gerichten, den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Organisationen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Um eine differenzierte politische Willensbildung zu ermöglichen, hat der Bundesrat einen Bericht mit zwei Vorentwürfen in die Vernehmlassung geschickt. Der Vorentwurf A betrifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider, der Vorentwurf B die Kompetenzen des Bundes bei der Verfolgung strafbarer Handlungen mittels elektronischer Kommunikationsnetze. Der Vorentwurf A übernimmt die Vorschläge, die von der im Jahre 2001 eingesetzten Expertenkommission "Netzwerkriminalität"² erarbeitet wurden; der Vorentwurf B beruht auf Vorschlägen der im Jahre 2002 vom EJPD eingesetzten Arbeitsgruppe "Genesis". Die Berichte der Expertenkommission "Netzwerkriminalität" und der Arbeitsgruppe "Genesis"³ wurden als Dokumentation dem Vernehmlassungsbericht beigelegt. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis am 30. April 2005.

Von 283 zur Stellungnahme eingeladenen Adressaten sind 99 Antworten eingegangen, worunter 13 ausdrückliche Verzichte auf eine inhaltliche Vernehmlassung. Es haben Stellung genommen:

- 3 Eidgenössische Gerichte (2 Verzichte)
- 26 Kantone (1 Verzicht)
- 7 politische Parteien (1 Verzicht)
- 63 interessierte Organisationen (9 Verzichte)

¹<http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/gesetzgebung/netzwerkriminalitaet.Par.0013.File.tmp/vn-ber-d.pdf>.

²<http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/gesetzgebung/netzwerkriminalitaet.Par.0006.File.tmp/ber-netzwerkrim-d.pdf>.

³<http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/gesetzgebung/netzwerkriminalitaet.Par.0003.File.tmp/ber-genesis-d.pdf>.

II. **Generelle Einschätzung der Vorentwürfe A (strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider) und B (Kompetenzen des Bundes bei der Verfolgung strafbarer Handlungen mittels elektronischer Kommunikationsnetze)**

Die Absicht des Bundesrates sich mit der vorliegenden StGB/MStG-Revision bei der Bekämpfung von mittels elektronischer Kommunikationsnetze begangener Straftaten (Netzwerkkriminalität) verstärkt zu engagieren, wurde vom Bundesstrafgericht, den meisten Kantonen⁴, allen politischen Parteien⁵ und grossmehrheitlich von den interessierten Organisationen⁶ begrüsst. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf wird praktisch von allen Vernehmlassern als ausgewiesen anerkannt. Mit einem gewissen Nachdruck wird von einzelnen Kantonen⁷, politischen Parteien⁸ und interessierten Organisationen⁹ auf den internationalen Aspekt der Netzwerkkriminalität und auf die in diesem Zusammenhang überaus wichtige internationale Zusammenarbeit hingewiesen.

1. **Vorentwurf A**

Der Vorentwurf A wird vom Bundesstrafgericht, von 21 Kantonen¹⁰, sechs politischen Parteien¹¹ und 50 interessierten Organisationen¹² begrüsst. Er wird von drei Kantonen¹³ und von vier Organisationen¹⁴ abgelehnt. Ohne den Grundsatz einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Provider abzulehnen, ist der Kanton AI der Meinung, dass die vorliegende Regelung noch nicht spruchreif sei.

SIUG stellt die Grundsatzfrage, ob die vorliegende Revision überhaupt nötig sei, nachdem das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹⁵ im Zusammenhang mit einem veröffentlichten Entscheid der Rekurskommission (REKO) des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 27. April 2004¹⁶ praktisch alle technischen und datenschützerischen Hindernisse für die Strafverfolgungs-

⁴ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, TG, TI, VS, NE, GE.

⁵ SP, CVP, SVP, LPS, EVP, CSP.

⁶ AudioVision, allianceF, cablecom, Cp, COLT, sgv, DJS, impressum, eBay, EKKJ, FER, FRC, GARP, HSW, ifpi, ICT, KD, KKPKS, KSBS, kf, Limita, MCI, Orange, PLP, ricardo.ch, SwissBanking, SUISA, SKGB, SKG, Pro Juventute, SAV, SIG, asut, SRG, sunrise, SICTA, simsa, Swisscable, Swisscom, SWISSFILM, SWITCH, UNIGE, UNIL, VIW, economiesuisse, VSP, VSEI, VSKB, Werft22, Zetel.

⁷ LU, OW, ZG, BS, AR, NE, GE.

⁸ SP, CVP, LPS, CSP.

⁹ COLT, eBay, ifpi, SwissBanking, SAV, economiesuisse, Werft22.

¹⁰ ZH, BE, UR, SZ, SO, SH, TG, VS, BS, AR, SG, NW, BL, TI, OW, GR, LU, GL, NE, ZG, GE.

¹¹ SP, EVP, CSP, CVP, LPS, SVP.

¹² allianceF, FRC, kf, Limita, Zetel, VIW, SIG, Cp, KKPKS, SKG, UNIGE, UNIL, SKGB, KSBS, VSEI, sgv, ricardo.ch, simsa, SUISA, eBay, COLT, SWISSFILM, Pro Juventute, AudioVision, Werft22, SRG, impressum, Swisscable, sunrise, PLP, SICTA, MC, cablecom, SWITCH, Swisscom, VSP, asut, GARP, FER, EKKJ, Orange, ifpi, SAV, SwissBanking, VSKB, economiesuisse, HSW, DJS, JCT, KD.

¹³ FR, AG und JU.

¹⁴ acin, Comintel, COMAMAL und SIUG.

¹⁵ SR 780.1.

¹⁶ Der Entscheid der REKO UVEK vom 27.4.2004 kann abgerufen werden unter: http://www.reko-inum.admin.ch/de/display_file.php?fname=114010669724120&query=

behörden beseitigt habe. Der ganze Vorentwurf wird als zu "Providerlastig" bezeichnet¹⁷.

2. Vorentwurf B

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser¹⁸ befürwortet die vorgeschlagenen Ermittlungskompetenzen des Bundes in der ersten Verfahrensphase, wenn der Verdacht besteht, dass eine der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehende strafbare Handlung mittels elektronischer Kommunikationsnetze begangen wurde, und der zur Strafverfolgung zuständige Kanton noch nicht feststeht.

Die vorgeschlagenen Weisungskompetenzen der Bundeskriminalpolizei (Art. 344 Abs. 2 VE-StGB) werden indessen mehrheitlich abgelehnt¹⁹. Insbesondere sind diese Weisungskompetenzen für die meisten Kantone nicht vorstellbar. Hingegen werden sie von den politischen Parteien begrüsst²⁰. Von den interessierten Organisationen werden sie unterschiedlich bewertet (vgl. Ziff. VI. 2.).

III. Die Meinungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs A

1. Ergänzung des Randtitels im 6. Abschnitt des Zweiten Titels StGB und das Tatmittel als Anknüpfungskriterium für die Beurteilung der Strafbarkeit

Die Ergänzung des Randtitels "Strafbarkeit der Medien" im 6. Abschnitt des Zweiten Titels StGB mit dem Begriff "in elektronischen Kommunikationsnetzen" wird vom Bundesstrafgericht, von 21 Kantonen²¹, allen politischen Parteien²² und der überwiegenden Mehrheit der Organisationen²³ begrüsst. Diese Zustimmung gilt auch für die Anknüpfung an das Tatmittel für die Beurteilung der Strafbarkeit.

Für den Kanton LU ist das Tatmittel die einzige Möglichkeit um die Provider in die Verantwortung zu nehmen. Für die Kantone OW, ZG, NE und AR stimmt die weite Fassung des Begriffes "elektronische Kommunikationsnetze" im Ansatz zwar zusehends, doch werde dadurch die Umschreibung und Auslegung des Begriffes letztendlich der Gerichtspraxis überlassen. Für den Kanton BS erlaubt der Begriff auch

¹⁷ KD

¹⁸ BstGer, BS, UR, ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, AR, AI, SO, GR, AG, TG, TI, VS, NE, GE, JU, LPS, SP, SVP, CSP, CVP, EVP, allianceF, Cp, FER, FRC, ICT, kf, Limita, MCI, asut, SBK, sgv, simsa, SUIA, VIW, VSP, VSEI, Zetel, acin, economiesuisse, EKKJ, SAV, HSW, KKPks, KSBS, SAG, SKGB, SKG, impressum, Pro Juventute, SIG, UNIL, Werft22.

¹⁹ BstGer, BS, UR, ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, AR, AI, SO, GR, AG, TG, TI, VS, NE, GE, JU.

²⁰ LPS, SP, SVP, CSP, CVP, EVP.

²¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, TG, TI, VS, NE, GE.

²² SP, CVP, SVP, LPS, EVP, CSP.

²³ AudioVision, allianceF, cablecom, Cp, COLT, sgv, DJS, impressum, eBay, EKKJ, FER, FRC, GARP, HSW, ifpi, ICT, KD, KKPks, KSBS, kf, Limita, MCI, Orange, PLP, ricardo.ch, SwissBanking, SUIA, SKGB, SKG, Pro Juventute, SAV, SIG, asut, SRG, sunrise, SICTA, simsa, Swisscable, Swisscom, SWISSFILM, SWITCH, UNIGE, UNIL, VIW, economiesuisse, VSP, VSEI, VSKB, Werft22, Zetel.

neue Straftatbestände mit einem Bezug zur Netzwerkkriminalität zu erfassen, ohne dass es hierzu jedes Mal wieder einer Gesetzesänderung bedarf. Zwei Vernehmlasser²⁴ betonen, dass der technologieneutrale Begriff auch eine differenzierte strafrechtliche Lösung bezüglich der am Betrieb eines "elektronischen Kommunikationsnetzes" Beteiligten zulasse.

Für andere Vernehmlasser²⁵ ist dieser unbestimmte und weite Begriff hingegen problematisch und fragwürdig, weil er heikle Auslegungs- und Abgrenzungsfragen aufwerfe. Der Verzicht, die Strafbarkeit an eine Öffentlichkeit der Inhalte anzuknüpfen, führe zu verfehlten und vom Gesetzgeber kaum gewollten Ergebnissen. So bestehe in einem geschlossenen lokalen Netzwerk keine Öffentlichkeit und es finde auch keine öffentliche Verbreitung und Publikation von Inhalten statt. Die blosser Anknüpfung an das elektronische Kommunikationsnetz lasse zudem die unterschiedlichen Schweregrade der via Internet begangenen Delikte unberücksichtigt. Es sei ferner unklar, welche Bedeutung eine umfassende Definition des Tatmittels in Bezug auf die Individualkommunikation bzw. das Fernmeldegeheimnis haben soll. Nach der vorgeschlagenen Regelung sei der Provider verpflichtet, auch bei der Individualkommunikation, die z.B. per E-Mail oder Telefon erfolgt, inhaltliche Kontrollen oder Anzeigen vorzunehmen. Eine solche Pflicht sei aber mit dem Grundrecht auf Achtung des Privatlebens sowie des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK) nicht zu vereinbaren.

Einige Vernehmlasser²⁶ sehen die Abgrenzung zum Medienstrafrecht als problematisch an, da die Grenzen zwischen Medienschaffenden und Internetbenutzern zunehmend unschärfer werden. Die Regelung in Artikel 27 ff. StGB wird als nicht sachgerecht bezeichnet. Das Bereitstellen einer technischen Infrastruktur sei eine grundsätzlich andere Betätigung als das Publizieren einer medialen Veröffentlichung. Den medienpolitischen und medienrechtlichen Aspekten sei in jedem Fall bei der Weiterbearbeitung der Vorlage mehr Rechnung zu tragen. Das Medienstrafrecht stelle kein passendes Vorbild für die Regelung der Verantwortlichkeit des Hosting-Providers dar. Die Gleichstellung der Provider mit dem Redaktor sei wegen den total unterschiedlichen Funktionen und Verantwortungen im Unternehmen grundsätzlich verfehlt. Es sei auch in keinem Fall zu rechtfertigen, dass ein Hosting-Provider neben einem Content-Provider strafbar sein könne, während im Medienstrafrecht die Strafbarkeit des Autors diejenige des Redaktors ausschliesse.

2. Artikel 27 VE-StGB (Strafbarkeit in elektronischen Kommunikationsnetzen)

2.1 Absatz 1: Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des StGB auf alle Provider

Der Kanton ZH möchte, dass Artikel 27 VE-StGB auch die Straflosigkeit der Network- und der so genannten Telehousing-Provider²⁷ regelt und macht darauf aufmerksam, dass nur gerade Absatz 1 von "Übertragung, Bereitstellen oder Bereithalten" spreche

²⁴ Cp, COLT.

²⁵ JU, FR, Comintel, acin, economiesuisse, Orange, impressum, Swisscom, sunrise, SICTA, VSEI.

²⁶ impressum, SIUG, UNIGE, VSP, VSEI, Orange.

²⁷ Diese Provider haben keinerlei Einfluss auf die Inhalte und keine Möglichkeit zur Kontrolle und zur „selektiven“ Sperrung. Der Network-Provider ist nur für die Übertragung oder Durchleitung der Informationen zuständig; der Telehousing-Provider bietet anders als der Hosting-Provider nicht Speicherplatz für fremde Inhalte an, sondern lediglich die physische Infrastruktur.

und alle anderen Absätze lediglich auf den Content-, Hosting- und Access-Provider Bezug nehmen. SIUG teilt diese Meinung und fügt hinzu, dass sich eine klare Abgrenzung in Inhalts- und technische Provider aufdränge. Zudem schweige sich der Vorentwurf zu den eigentlichen, netzwerkspezifischen kriminellen Handlungen aus²⁸. Die Kantone AR und NE sind der Auffassung, dass es bei den Providern zahlreiche Zwischen- und Mischformen gebe und sich deshalb Zuordnungsprobleme ergeben werden. Für den Kanton GR besteht eine der Schwierigkeiten der Vorlage darin, die Verantwortlichkeit der Tätergruppe zu definieren, welche fremde Informationen bereithält. In diesem Zusammenhang stellt der Kanton TI die Frage, wer sich bei SMS oder MMS als Hosting-Provider strafbar macht. Gleichzeitig weist er daraufhin, dass die italienischen Fassungen der Artikel 27 und 322^{bis} VE-StGB nur schwer verständlich seien.

Der Kanton BE begrüsst zwar den Absatz 1, zieht aber die Fassung der Expertenkommission "Netzwerkriminalität"²⁹ vor, die schlanker und umfassender sei, da sie nicht nur auf die allgemeinen Regeln über Täterschaft und Teilnahme, sondern auf sämtliche allgemeinen Bestimmungen des Allgemeinen Teils StGB verweise.

acin sieht nicht ein, was in Absatz 1 neu sein soll und beantragt deshalb dessen Streichung.

AudioVision, SWISSFILM, VIW und GARP erwarten, dass die vorliegende Revision Grauzonen beseitige und die Verantwortlichkeit in den Fällen kläre, wo Rechtsgüter wie Urheberrechte systematisch und massenhaft verletzt werden, wie zum Beispiel in File-Sharing-Netzwerken. Das Gesetz müsse die strenge akzessorische Bindung der File-Sharing Betreiber an eine Haupttat lösen. Aus den Materialien solle hervorgehen, dass das Bereitstellen und Bereithalten von Informationen auch die Urheberrechtsverletzung durch unbefugtes Zugänglichmachen einschliesse. Ferner sei der Grundsatz, dass es für die Strafbarkeit nicht auf den Status allein, sondern primär auf die Funktion des Providers ankomme, gesetzlich festzuhalten.

SWISSFILM beantragt, dass der in Absatz 1 aufgeführte Begriff "Informationen" zumindest in der Botschaft zu definieren sei.

Für COLT und ifpi hält Absatz 1 nicht klar fest, unter welchen Voraussetzungen die von Access- und Hosting-Providern erbrachten Dienstleistungen bei der Bereitstellung und Übertragung der Inhaltsdaten straflos bzw. strafbar sind. Eine entsprechende Umschreibung im Sinne der E-Commerce-Richtlinie³⁰ sei deshalb angebracht. ifpi bemängelt den Grundsatz in Absatz 1, wonach die allgemeinen Bestimmungen des StGB Anwendung finden, wenn eine Straftat mittels elektronischer Kommunikationsnetze begangen wird. Absatz 1 sieht vor, dass die strafbare Handlung im Bereithalten, Bereitstellen oder Übertragungen von Informationen besteht. Auf diese Weise sei unklar, ob der Begriff "Übertragung" alle erdenklichen Formen der Übermittlung

²⁸ Z.B. Phishing, bei welchem Nutzer zur Eingabe von Passwörtern auf gefälschten Seiten verleitet werden oder das so genannte SMTP Harvesting, bei dem Mailserver systematisch auf gültige Adressen geprüft werden, wodurch bei den betroffenen Mailservern der legitime Mailverkehr behindert wird.

²⁹ Bericht der Expertenkommission „Netzwerkriminalität“, EJPD, Juni 2003, S. 90 f., abrufbar unter: <http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/gesetzgebung/netzwerkriminalitaet.Par.0006.File.tmp/ber-netzwerkkrim-d.pdf>.

³⁰ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr" - "e-commerce Richtlinie"; ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1). Abrufbar unter : http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_178/l_17820000717de00010016.pdf.

erfasse. ifpi ist der Auffassung, dass sich die Strafbarkeit aus dem einschlägigen Straftatbestand ergeben sollte und schlägt deshalb vor, den Passus "mittels Übertragung, Bereitstellen oder Bereithalten von Informationen" in Absatz 1 zu streichen.

2.2 Absatz 2: Abgrenzung zum Medienstrafrecht

Einige Vernehmlasser³¹ vertreten die Auffassung, dass Wortlaut und Anwendungsbereich von Absatz 2 unklar und deshalb klärungsbedürftig seien. Das Zusammenspiel zwischen Absatz 2 und Artikel 27^{bis} VE-StGB sei kompliziert. Unklar sei insbesondere, wann ein Content-Provider nach Absatz 1 und in welchen Fällen nach Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 27^{bis} strafbar sei.

Absatz 2 widerspreche dem angestrebten Ziel, die Netzwerkkriminalität wirksamer zu bekämpfen, da damit eine Strafbarkeit der Provider wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen werde. Eine klare Abgrenzung zum Medienstrafrecht dränge sich auf und der Anwendungsbereich von Absatz 2 sei zu präzisieren. Nur wenn die Publikation ohne Wissen oder gegen den Willen des Autors publiziert werde, solle der Redaktor haften. Könne der Autor nicht gefasst oder in der Schweiz vor Gericht gestellt werden, hafte subsidiär der Redaktor, und zwar nicht wegen der Tat an sich, sondern weil er die Publikation der Tat nicht verhindert habe. Die Formulierung von Absatz 2 lasse den Schluss zu, dass nur auf Absatz 3 des neuen Artikels 27^{bis} VE-StGB verwiesen werde, da nur in diesem Fall der Redaktor als Täter strafbar sei.

Die Abgrenzung zum Medienstrafrecht sei problematisch, da die Grenze zwischen Medienschaffenden und Internetnutzern zunehmend unschärfer werde. Die Revision würde an Wirksamkeit und Klarheit gewinnen, wenn sie die Anwendung des geltenden Artikels 27 StGB auf Netzwerkdelikte einfach ausschliessen würde.

Mit Absatz 2 wolle man verhindern, dass sich Hosting-Provider auf die Kaskadenhaftung berufen können. In der Praxis könne dies dazu führen, dass bei Medienäusserungen via Internet durch Druck auf den Provider Einfluss auf die Publikationspraxis eines Medienunternehmens genommen werde.

Absatz 2 überzeuge auch aus gesetzestechnischer Sicht nicht. Man gehe davon aus, dass der Verweis von Absatz 1, der auf die allgemeinen Bestimmungen des StGB verweise, auch die Kaskadenhaftung erfasse. Absatz 2 mache deshalb keinen Sinn und sei zu streichen. Werde z.B. in einer Online-Zeitung ein ehrverletzender Inhalt publiziert, so müsse für das gesamte betroffene Medienunternehmen als Content-Provider die Kaskadenhaftung nach Artikel 27^{bis} VE-StGB gelten. Absatz 2 mache nur in den Fällen Sinn, in denen überhaupt eine parallele Anwendung von Medienstrafrecht und Providerhaftung möglich sei. Da dies letztlich nur beim Hosting-Provider der Fall sei, erscheine der Verweis in Absatz 2 am falschen Ort und müsste in Absatz 3 geregelt werden.

³¹ GE, acin, impressum, SUISA, SRG, sunrise, SIUG, UNIGE, economiesuisse, KD, VSP.

2.3 Absatz 3 in Verbindung mit Ziffer 1 Absätze 1 und 2 von Artikel 322^{bis} VE-StGB: Strafbarkeit der Hosting-Provider und der Suchmaschinen-Betreiber³²

Der Grundsatz der Strafbarkeit der Hosting-Provider und der Suchmaschinen-Betreiber wird vom Bundesstrafgericht, von 21 Kantonen³³, fünf politischen Parteien³⁴ und 30 interessierten Organisationen³⁵ begrüsst. Dabei wurden aber in Bezug auf die Strafbarkeitsvoraussetzungen zahlreiche Vorbehalte erhoben.

Vier Kantone³⁶, eine politische Partei³⁷ und 22 interessierte Organisationen³⁸ lehnen die in Absatz 3 in Verbindung mit Ziffer 1 Absatz 1 von Artikel 322^{bis} VE-StGB geregelte Strafbarkeit ab.

2.31 Absatz 3 von Artikel 27 VE-StGB

Der hauptsächlichste Einwand betrifft die Gleichstellung der Suchmaschinen-Betreiber mit den Hosting-Providern³⁹. Gegen eine solche Gleichstellung werden namentlich folgende Gründe vorgebracht: Die Unmöglichkeit für Suchmaschinen-Betreiber, den Inhalt fremder Informationen einer Beurteilung zu unterziehen, da deren Verlinkung automatisiert erfolge⁴⁰ das Risiko, dass Suchmaschinen-Betreiber deshalb in Länder abwandern⁴¹ würden, die eine solche Regelung nicht kennen, und schliesslich die Tatsache, dass das Mittel der Suchmaschinen aus der elektronischen Kommunikation nicht mehr wegzudenken sei⁴².

Der Kanton ZH weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass unsere Nachbarstaaten Österreich und Liechtenstein, in Anlehnung an die E-Commerce-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (EG)⁴³, Suchmaschinen-Betreiber von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausnehmen. ifpi schlägt vor, sich diesbezüglich strikte an diese Richtlinie zu halten. Der Kanton TI hält dafür, dass die Strafbarkeit der Suchmaschinen-Betreiber auf Grund ihrer spezifischen Funktion nicht gerechtfertigt sei.

Nebst diesem Einwand werden zum Absatz 3 auch einige Verbesserungsvorschläge gemacht. So beantragt z.B. Swisscom, die Strafbarkeitsregelung an eine Veröffentlichung oder Öffentlichkeit der Inhalte anzuknüpfen oder eBay, dass in der Botschaft

³² Da Absatz 3 von Art. 27 VE-StGB auf die Ziff. 1 von Art. 322^{bis} VE-StGB verweist, werden diese beiden Bestimmungen auf Grund ihres engen Zusammenhanges gemeinsam behandelt.

³³ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, TG, TI, VS, NE, GE.

³⁴ SP, CVP, LPS, EVP, CSP.

³⁵ allianceF, AudioVision, Cp, KSBS, EKKJ, KKPKS, SKGB, eBay, FER, FSA, SIG, GARP, ifpi, impressum, kf, Limita, VSP, Pro Juventute, ricardo.ch, SKG, SRG, SUISA, SwissBanking, SWISSFILM, SWITCH, UNIGE, UNIL, VIW, Werft22, Zetel.

³⁶ FR, AI, AG, JU.

³⁷ SVP.

³⁸ acin, asut, cablecom, COLT, COMAMAL, Comintel, economiesuisse, HSW, ICT, KD, DJS, MCI, Orange, PLP, SICTA, simsa, SIUG, sunrise, Swisscable, Swisscom, sgv, VSEI. Was KD betrifft, hat er auf der Grundlage des VE einen neuen Entwurf erarbeitet. Dieser ist Teil der an der Universität Zürich bei Prof. Christian Schwarzenegger eingereichten Dissertation zum Thema "Cybersex".

³⁹ SO, AR, CSP, asut, cablecom, COLT, economiesuisse, MCI, sunrise, Swisscable, Swisscom, sgv, VSEI.

⁴⁰ asut, COLT, economiesuisse, MCI, sunrise, Swisscable, Swisscom, sgv, VSEI.

⁴¹ SO, AR, AG, JU, asut, cablecom, COLT, economiesuisse, MCI, sunrise, Swisscable, Swisscom, sgv, VSEI.

⁴² asut, cablecom, MCI, Swisscom.

⁴³ Vgl. Fn 30.

darauf hingewiesen werden sollte, dass die Regelung in Artikel 27 Absatz 3 Satz 2 VE-StGB nicht ausschliesslich auf die klassischen Suchmaschinen abziele, sondern auch die Betreiber von Internet-Auktionsplattformen und anderen Online-Marktplätzen erfasse. Pro Juventute schlägt vor, den Begriff "Suchmaschinen" in der Botschaft zu definieren.

Ferner gibt auch der Wortlaut der Bestimmung zu einigen Bemerkungen Anlass. So z.B. der Satzteil " zur Nutzung automatisiert bereithalten". Während die Kantone BS und BL darin eine Stärke der Regelung sehen, da deren Auslegung letztendlich der Gerichtspraxis überlassen werde, plädiert *economiesuisse* für eine Präzisierung. e-Bay beantragt, dass der Begriff der Automatisierung im Zusammenhang mit der Bereithaltungstätigkeit ersatzlos zu streichen sei. Die SRG bemerkt, dass der Begriff "automatisiert" nicht erlaube, zu wissen, ob damit auch Werbetexte oder Chatforen erfasst werden.

Andere Bemerkungen betreffen den Begriff "fremde Informationen". Nach Meinung des VSP ist dieser Begriff klärungsbedürftig. *SwissBanking*, *economiesuisse* und VSKB beantragen, dass miteinander verbundene Unternehmen von der Weiterleitungspflicht auszunehmen seien, wenn es um strafbare Informationen auf Servern innerhalb dieses Verbundes geht.

2.32 Artikel 322^{bis} Ziffer 1 Absatz 1 VE-StGB

2.321 Der Begriff "sicher weiss"

Der Begriff "sicher weiss" stellt für einige Vernehmlasser ein Problem dar⁴⁴. Sie machen namentlich geltend, dass damit zu Unrecht der Eventualdolus ausgeschlossen werde⁴⁵, verschiedene Fragen damit verbunden seien⁴⁶ und der Begriff an sich schlecht gewählt sei⁴⁷. Um diese Situation zu bereinigen, werden verschiedene Vorschläge gemacht. Einige Vernehmlasser würden es begrüessen, wenn der Begriff "sicher weiss" durch die vom Hehlereitatzbestand (Art. 160 StGB) her bekannte Formulierung "weiss oder annehmen muss" ersetzt würde⁴⁸. Andere wiederum postulieren eine ersatzlose Streichung⁴⁹ und befürworten damit die Anwendung der allgemeinen Regeln über den Vorsatz. Schliesslich beantragen der Kanton NE, den Begriff mit "supposer" statt "présumer", SUIZA mit "wissen oder wissen muss" und die UNIL mit "wissen muss oder wissen musste" zu ergänzen.

Für andere Vernehmlasser⁵⁰ dürfte der Begriff "sicher weiss" selbst für Juristen nicht einfach zu deuten sein. Es sei davon auszugehen, dass dieser Begriff zu unüberwindlichen Beweisproblemen führe⁵¹. Das sichere Wissen wird auch abgelehnt, weil dieses erst vorliegen könne, wenn ein Gericht dessen Vorhandensein rechtskräftig festgestellt habe⁵². Der Kanton AG geht sogar davon aus, dass dieses sichere Wissen nur vorliegen könne, wenn die beschuldigte Person ein Geständnis ablege. Der

⁴⁴ ZH, UR, OW, ZG, SO, BL, AR, GR, TG, NE, GE, JU, KSBS, EKKJ, COLT, eBay, MCI, Orange, SUIZA, *Swisscable*, SWITCH, UNIGE, UNIL, *sgv*, VSEI.

⁴⁵ ZG, SO, BL, AR, TG, TI, NE, GE, KSBS, EKKJ, SUIZA.

⁴⁶ OW, SO, BL, AR, TG, NE.

⁴⁷ OW, ZG, SO, BL, AR, TG.

⁴⁸ ZH, LU, ZG, SO, BL, AR, GR, TG, UR, EKKJ, UNIGE.

⁴⁹ UR, TI, eBay.

⁵⁰ MCI, *Swisscable*, *sgv*, VSEI.

⁵¹ JU, EKKJ, SWITCH.

⁵² LU, OW, SO, BL, AR, TG, NE, KSBS.

SAV meint, dass sich das sichere Wissen nicht nur auf die strafbare Information beziehen müsse, sondern bereits auf das Bereithalten und schlägt deshalb folgenden Einschub vor: " Wer wissentlich ...". Für Werft22 ist die Annahme, dass dieses Wissen technologieinhärent sei, falsch. Werft22 schlägt deshalb vor, dass der Staat einen Katalog der zu treffenden Massnahmen erstelle. Nach Auffassung von ifpi ist der Begriff "sicher weiss" in Anlehnung an die E-Commerce-Richtlinie" - unter Berücksichtigung der Kriterien des Artikels 14 - zu überarbeiten⁵³.

Wiederum andere Vernehmlasser lehnen die strafrechtliche Beurteilung durch den Hosting-Provider der auf seinem Server gehosteten Inhalte ab⁵⁴, da eine solche Beurteilung in die ausschliessliche Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden falle und diesen vorbehalten bleiben müsse⁵⁵. Es könne ferner nicht angehen, dass Privatpersonen, die weder über das notwendige Fachwissen noch über die entsprechende Kompetenz verfügten, Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden wahrnehmen⁵⁶. Es könne zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Inhalte, die im Inland strafbar sind, im Ausland zugelassen seien⁵⁷. Da der Hosting-Provider seinen Kunden ein automatisiertes System zur Verfügung stelle, könne er gar nicht wissen, was für Informationen sich auf seinem Rechner befänden⁵⁸. Orange wirft die Frage auf, wer für die organisatorischen Massnahmen, die mit einer solchen Regelung verbunden seien, aufzukommen habe. In den Augen von Orange käme das vorgeschlagene System der Einführung einer privaten Zensur gleich. Einige Vernehmlasser⁵⁹ sind der Meinung, dass der Hosting-Provider erst dann zur Verhinderung einer weiteren Nutzung verpflichtet sei, wenn er die Information von einer Strafverfolgungsbehörde erhalte.

Schliesslich lehnt eine Gruppe von Vernehmlassern⁶⁰ eine Kontrollpflicht der Inhalte auf Grund der riesigen Datenmengen ab. Für SWISSFILM und GARP müsste eine solche Überwachungspflicht mit verwaltungsrechtlichen Massnahmen flankiert werden. Der Kanton TI vertritt die Meinung, dass der Hosting-Provider Hinweise über strafbare Inhalte zu prüfen habe und auch handeln müsse, wenn sich die Illegalität der Information bestätigen sollte. Der Kanton JU und acin sind der Meinung, dass die Voraussetzung des "sicheren Wissens" dazu führe, dass der Hosting-Provider keine Kontrollen durchführen werde, um dieses "sichere Wissen" zu vermeiden. Das wiederum hätte aber zur Folge, dass strafbare Inhalte nach wie vor bereitgehalten würden ohne dass der Hosting-Provider strafrechtlich belangt werden könne.

2.322 Strafbares Nichtverhindern der Nutzung von illegalen Informationen

Für zwei Vernehmlasser⁶¹ widerspricht die Einführung eines solchen Unterlassungsdelikts der Strafrechtsdogmatik, da der Hosting-Provider keine Garantienpflicht trage und auch keine besondere Gefahrenquelle schaffe; zudem gestatte bereits Artikel 25 StGB über die Gehilfenschaft den Hosting-Provider zu bestrafen, der trotz wissentlichem Bereithalten einer strafbaren Information nichts unternehme, um die Nutzung

⁵³ Vgl. Fn 30.

⁵⁴ AI, SVP, COLT, eBay, GARP, sunrise, SWITCH, SwissBanking, Swisscable, SWISSFILM, VSKB, sgv, VSEI.

⁵⁵ SVP, COLT, eBay, SWITCH, Orange, sunrise, sgv, VSEI.

⁵⁶ AI, SVP, eBay, sunrise, swisscable.

⁵⁷ AI, sgv, VSEI, sunrise.

⁵⁸ GE, Swisscom.

⁵⁹ COLT, economiesuisse, KD, MCI, Swisscom, SWITCH.

⁶⁰ AI, TI, SVP, cablecom, GARP, Orange, SWISSFILM.

⁶¹ Orange, sunrise.

dieser Information zu verhindern⁶². Für acin ist eine Beschränkung der strafrechtlichen Haftung der Hosting-Provider auf das vorgeschlagene Unterlassungsdelikt fragwürdig, da eine solche Privilegierung aus juristischer Sicht nicht gerechtfertigt sei. ifpi regt an, die unklare Formulierung zu überarbeiten.

ricardo.ch schlägt eine Ergänzung⁶³ vor, wonach der Hosting-Provider nur dann strafbar sein soll, wenn er die Unterlassung vorsätzlich begeht. Mit einer "oder"-Verknüpfung⁶⁴ im Normtext möchte Pro Juventute das Unterlassungsdelikt auf technisch mögliche und zumutbare Massnahmen erweitern, die eine Nutzung automatisiert bereitgestellter, kriminalrelevanter Informationen verhindern, ohne dass der Hosting-Provider bzw. die Betreiber von Suchmaschinen von deren konkretem Inhalt sichere Kenntnis haben.

2.323 Die Begriffe "technisch" und "zumutbar"

Verschiedene Vernehmlasser sind der Meinung, dass der Begriff "technisch" ein grosses Interpretationspotential⁶⁵ aufweise und deshalb zu streichen⁶⁶ sei. Die Kantone AG, GE und NE sowie die UNIGE vertreten die Auffassung, dass die Erwähnung der Begriffe "technisch" und "zumutbar" nutzlos sei, denn es verstehe sich von selbst, dass technisch Unmögliches oder Unzumutbares nicht verlangt werden könne. Der Kanton NE hält fest, dass es den Gerichten obliege zu entscheiden, was möglich und zumutbar sei.

Die Streichung des Begriffes "zumutbar" wird von neun Kantonen⁶⁷ verlangt. Einige Vernehmlasser sind der Meinung, dass dieser Begriff unklar⁶⁸ sei und nicht erlaube zu wissen, was zumutbar sei⁶⁹. SWISSFILM und GARP wünschen, dass der Gesetzgeber zumindest einen Hinweis gibt, was unter diesem Begriff zu verstehen sei.

ifpi schlägt vor, die Begriffe "technisch" und "zumutbar" in Anlehnung an die E-Commerce-Richtlinie⁷⁰ zu überarbeiten. Das Bundesstrafgericht beantragt, die Komponente des "technisch Möglichen" zu objektivieren⁷¹.

2.324 Strafzumessung

VSEI und sgv bemängeln, dass die Kriterien der Strafzumessung nicht geregelt seien. Insbesondere sei unklar, ob sich die Strafzumessung nach dem Unrechtsgehalt der nicht verhinderten bzw. nicht gemeldeten strafbaren Handlung richte. Nach Auffassung von COLT wäre die Frage zu klären, ob der Unrechtsgehalt der konkret bereitgehaltenen Inhalte im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden soll und wie eine solche Akzessorietät der Strafzumessung mit dem Unrechtsgehalt unter

⁶² Cablecom, Orange.

⁶³ "... und es vorsätzlich unterlässt...".

⁶⁴ "Wer in einem elektronischen Kommunikationsnetz ... begangen wird, oder es unterlässt ... bestraft".

⁶⁵ MCI, SICTA, simsa, Swisscable, sgv, VSEI.

⁶⁶ AG, AR, BL, GE, LU, NE, SG, SO, ZG.

⁶⁷ AG, AR, BL, GE, LU, NE, SG, SO, ZG.

⁶⁸ AG, COLT, MCI, Swisscable, sgv, VSEI.

⁶⁹ AG, COLT.

⁷⁰ Vgl. Fn 30.

⁷¹ "... obwohl es technisch möglich und für ihn zumutbar ist...".

dem Aspekt des Verschuldens zu beurteilen wäre. SVP, COLT, sgv und VSEI stellen fest, dass die Konkurrenzverhältnisse zu anderen Straftatbeständen nicht geklärt seien.

2.33 Artikel 322^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 VE-StGB

2.331 Hinweise von Dritten

Für viele Vernehmlasser ist die Entgegennahme von Hinweisen auf strafrechtlich relevante Informationen ganz klar eine staatliche Aufgabe, die nicht an Private zu delegieren sei⁷². Für MCI, sgv und VSEI gibt es keinen ersichtlichen Grund, die Hosting-Provider als Vermittler zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Privaten einzuschalten. Swisscom stellt sich auf den Standpunkt, dass sich der Dritte mit seinem Hinweis direkt an die Strafverfolgungsbehörden wenden solle. Diese seien dafür geschult und verfügten auch über die Fachkompetenz, legale von illegalen Inhalten zu unterscheiden.

Mit einem entsprechenden Vorschlag⁷³ beantragen die Kantone BE und BS sowie KKPKS und EKKJ, dass auch die vom Hosting-Provider selber entdeckten Hinweise auf mögliche strafbare Handlungen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten seien. Da es sich bei der unterlassenen Weiterleitung um ein selbständiges Delikt handelt, fragt sich der Kanton BS, ob nicht schon der hinreichende Verdacht, dass etwas strafbar sein könnte, ausreichen sollte. UNIGE ist der Meinung, dass der Begriff "Dritte" definiert werden sollte. acin gibt zu bedenken, dass es schwierig sein werde zu beweisen, dass der Hosting-Provider den Hinweis auch tatsächlich erhalten habe.

Der Kanton SH wirft die Frage auf, ob nicht eine zentrale Meldestelle eingerichtet werden sollte, da die Provider nicht immer über gut zugängliche Mailadressen verfügten. Die Meldungen an die Provider würden dann von dieser zentralen Meldestelle erfolgen. Diese könnte dadurch kontrollieren, ob der Provider auf die eingegangene Meldung reagiert.

Für ricardo.ch wird der Dritte, der einen Hinweis einbringt, in aller Regel der vermeintliche Geschädigte sein. Diese Person habe demnach bewusst auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verzichtet. Es sei deshalb nicht einzusehen, weshalb in dieser Situation ein automatischer Einbezug der Strafverfolgungsbehörden durch den Hosting-Provider erfolgen sollte. Dies könnte den Hinweisgeber in erhebliche Schwierigkeiten bringen, wenn sich die erhobenen Vorwürfe als nicht stichhaltig erweisen würden. Er könnte sich mit dem Vorwurf der Ehrverletzung konfrontiert sehen.

⁷² GR, SVP, asut, cablecom, COLT, eBay, KD, DJS, MCI, Orange, PLP, SIUG, SRG, sunrise, Swisscable, SwissBanking, Swisscom, SICTA, simsa, sgv, UNIGE, VSEI.

⁷³ In Absatz 2 sei der Satzteil "... von Dritten an ihn gerichtete und bei ihm eingegangene ..." zu streichen.

2.332 Weiterleitungspflicht

Mehrere Vernehmlasser sind überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Weiterleitungspflicht die Strafverfolgungsbehörden mit Hinweisen überflutet würden, da der vorsichtige Hosting-Provider jeden erhaltenen Hinweis weiterleiten werde⁷⁴. Der Kanton ZG fügt noch bei, dass wohl öfter - mit der Entschuldigung, man wisse ja nicht sicher, ob der Inhalt strafbar sei oder nicht - zum Mittel der Weiterleitung bzw. Anzeige gegriffen würde, um darzutun, dass man dem Buchstaben des Gesetzes Genüge getan hat. Um dies zu vermeiden schlägt der Kanton UR vor, die Hinweise zu qualifizieren (z.B. nur konkrete Hinweise). In den Augen von Orange wird ein vorsichtiger Hosting-Provider jede verdächtige Datei sperren, was wiederum die Frage seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem betroffenen Content-Provider aufwerfe.

Der Kanton OW erachtet die Anzeigepflicht dann als heikel, wenn sie einer Pflicht zur Selbstanzeige gleichkommt. Schon aus Datenschutz- und Praktikabilitätsgründen ginge es nicht an, jeglichen Hinweis, die ein Provider von Dritten erhält, an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.

DJS hält fest, dass gemäss einem in der Schweiz allgemein geltenden Prozessgrundsatz die Einreichung einer Strafanzeige ein Recht und nicht eine Pflicht sei. Hosting-Provider sollen weder eine Denunzianten- noch eine Vermittlerrolle zu den Strafverfolgungsbehörden einnehmen⁷⁵. simsa spricht sich gegen die Einführung besonderer Überwachungs- und Anzeigepflichten für Hosting-Provider und Suchmaschinen-Betreiber aus.

Orange vertritt die Meinung, dass die Weiterleitung bzw. die Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden eine Strafe in keinem Fall ausschliessen dürfe.

Zur Weiterleitungspflicht wurden zudem namentlich folgende Bemerkungen und Vorschläge eingereicht:

Der Kanton SG kritisiert, dass die Bestimmung zu unbestimmt sei und insbesondere nicht konkretisiere, innert welcher Frist und in welcher Form allfällige Hinweise Dritter weiterzuleiten seien. COLT regt an, ergänzend ein spezielles Administrativverfahren einzuführen, in welchem die bezeichnete Behörde die gemeldeten Inhalte (straf)rechtlich beurteilt und zumutbare und angemessene Massnahmen verfügt. Werft22 verlangt, dass die in diesem Zusammenhang zu treffenden Massnahmen deutlicher zu umschreiben seien. SwissBanking und VSKB schlagen zwei alternative Lösungen vor: entweder sei die Meldepflicht auf Delikte einer gewissen Schwere einzuschränken (z.B. Verbrechen) oder die meldepflichtigen Straftatbestände seien im Gesetz abschliessend aufzuzählen.

Dem SAV leuchtet nicht ein, weshalb der Hosting-Provider, der von Dritten informiert wurde und der demnach über keine absolute Sicherheit verfüge, die Strafverfolgungsbehörden informieren sollte ohne selber die Initiative für die Verhinderung der Nutzung der Information ergreifen zu können. Die Option, die Nutzung zu verhindern oder die Behörden zu informieren, sollte ihnen offen bleiben. Das würde die Provider sensibilisieren und ihnen erlauben, bei den Content-Providern zu intervenieren ohne eine Klage zu riskieren.

⁷⁴ AG, JU, SG, ZG, eBay, PLP, ricardo.ch, Swisscom, UNIGE.

⁷⁵ ZH (macht in seiner Eingabe darauf aufmerksam, dass die Weiterleitungspflicht in Anwaltskreisen scharf kritisiert wurde), GR, SVP, sgv, HSW, PLP, SwissBanking, Swisscable, Swisscom, VSEI.

Der Kanton LU würde eine Kontrollpflicht der Provider im Rahmen des technisch und finanziell Möglichen begrüßen.

ricardo.ch schlägt vor, statt der Pflicht, entsprechende Hinweise an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten, ein entsprechendes Recht einzuführen. HSW rät von einem ausschliesslich strafrechtlichen Instrumentarium ab und regt an, eine verwaltungsrechtliche Regelung einzuführen, welche die präventiven Organisationspflichten der Provider hinreichend konkretisiere. UNIGE möchte, dass die Hinweise einzig von einer Justizbehörde ausgehen und die Anzeigepflicht nicht von der Art der Straftat abhängt, sondern vom Tatmittel.

ifpi würde es begrüßen, wenn auch der Access-Provider verpflichtet würde, entsprechende Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.

2.4 Absatz 4: Straflosigkeit der Access-Provider und der kurzfristigen Speicherung

Der Kanton ZH beantragt, dass die Straflosigkeit der Network-Provider⁷⁶ und der so genannten Telehousing-Provider⁷⁷ in Absatz 4 ausdrücklich erwähnt werden sollte. Der Kanton BS ist von der Straflosigkeit des Access-Providers, der lediglich Leitungen zur Verfügung stelle und dadurch riesige Mengen an Daten übertrage ohne sie kontrollieren zu können, überzeugt. Der Kanton GE, SUI SA und Pro Juventute finden, dass die gänzliche Straflosigkeit der Access-Provider nicht gerechtfertigt sei. Soweit dies technisch möglich sei, sollten auch sie verpflichtet werden, den Zugang zu sperren. Der Kanton JU stellt in seiner Vernehmlassung fest, dass sowohl die absolute Straffreiheit des Access-Providers wie die relative Immunität des Hosting-Providers im StGB einzigartig seien.

acin beantragt, dass das neue Gesetz eine Anzahl Verpflichtungen der Provider regeln sollte. Dazu gehöre z.B., dass der Access-Provider seine Kunden kennen und die Daten so aufbewahren muss, dass die Strafbehörden jederzeit damit beliefert werden können. Es sei schockierend, die Access-Provider von jeder Strafbarkeit auszunehmen. Die Access-Provider seien die Einzigen, die einen Netzzugang sperren könnten. COMAMAL und Comintel verlangen, dass die Access-Provider verpflichtet werden, auf richterliche Anordnung hin eine Seite zu sperren. Für die UNIGE gibt es keinen technischen Grund, der die absolute Immunität der Access-Provider rechtfertigen würde. Mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen umschreiben ifpi⁷⁸ und MCI⁷⁹ die Funktionen des Access-Providers und greifen dabei auf die

⁷⁶ Vgl. Fn 27.

⁷⁷ Vgl. Fn 27.

⁷⁸ Art. 27 Abs. 4 VE-StGB: „Wer lediglich den Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsnetz vermittelt, ist nicht strafbar, sofern er die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert. Eine automatische und kurzzeitige Zwischenspeicherung fremder Informationen infolge Nutzerabfrage gilt als Zugangsvermittlung, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Information nicht länger gespeichert wird, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist“.

Um eine neue Untergruppe für das Proxy-Caching zu schaffen, ist folgender neue Absatz 5 einzufügen:

„Wer von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem elektronischen Kommunikationsnetz übermittelt, ist für automatisierte, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherungen, die dem alleinigen

E-Commerce-Richtlinie⁸⁰ zurück.

Für AudioVision sollte das Caching⁸¹ dann nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgenommen werden, wenn der Service-Provider vorsätzlich seine Anlagen für das Caching von Daten innerhalb bestimmter Datenaustausch-Systeme konfiguriert, von denen er weiss, dass sie in wesentlichem Ausmass für widerrechtliche Zwecke verwendet werden.

Orange, cablecom und sunrise beantragen, den Begriff "kurzzeitig" zu streichen, da es sich - je nach Abrufverhalten der Nutzer - um tage- oder wochenlange Zwischenspeicherungen handle, welche nicht mehr als kurzfristig angesehen werden können. Swisscable beurteilt die Gleichstellung der automatischen und der kurzzeitigen Speicherung fremder Inhalte mit der Zugangsvermittlung als richtig, wobei der Begriff "kurzzeitig" einer klaren Definition bedürfe.

COLT und economiesuisse plädieren für eine Klarstellung der Voraussetzungen unter denen eine strafbare aktive Beteiligung vorliegt. Wie das Caching⁸² sei auch das Mirroring⁸³ als reine Übertragungsdienstleistung zu qualifizieren. Ob die zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung durch eine Nutzerabfrage (Caching) oder aktiv durch den Provider (Mirroring) initiiert wurde, dürfe in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen. In beiden Fällen habe der Provider keine Kenntnis der zwischengespeicherten Inhalte. Auch soll das Proxy-Caching⁸⁴, das, anders als die technisch bedingte Zwischenspeicherung, nicht von vorneherein der Zwischenspeicherung dient, nicht der Zugangsvermittlung gleichgestellt werden. SWISSFILM hält in seiner Eingabe fest, dass Absatz 4 ausser Acht lasse, dass es dem Access-Provider technisch möglich sei, Inhalte im Proxy-Cache zu sperren oder zu entfernen. Caching⁸⁵ sei deshalb von strafrechtlicher Verantwortlichkeit dann nicht auszunehmen, wenn der Provider wisse, dass die Daten für widerrechtliche Zwecke verwendet werden.

Der SAV stellt in seiner Eingabe fest, dass der Vorentwurf A den Provider, der die einfache Übermittlung vornimmt, nicht erwähnt. Absatz 4 müsse deshalb entsprechend ergänzt werden. sunrise schlägt ebenfalls vor, Absatz 4 entsprechend zu ergänzen bzw. zu präzisieren.

Swisscom ist der Meinung, dass die Grenze zur strafbaren Gehilfenschaft etwas genauer zu ziehen sei und unterbreitet zu diesem Zweck einen Formulierungsvorschlag⁸⁶, der die Kriterien der E-Commerce-Richtlinie⁸⁷ übernimmt.

Zweck dienen, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, unter den Voraussetzungen von Art. 322^{bis} Ziff. 1 strafbar“.

⁷⁹ Art. 27 Abs. 4 VE-StGB: „Wer lediglich den Zugang zu oder die Durchleitung von fremden Informationen in einem elektronischen Kommunikationsnetz vermittelt, ist nicht strafbar. Eine automatische und kurzzeitige Speicherung fremder Informationen infolge Nutzerabfrage gilt als Durchleitungsvermittlung“.

⁸⁰ Vgl. Fn 30.

⁸¹ Caching verstanden als automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung von fremden Informationen.

⁸² Vgl. Fn 80.

⁸³ Mirroring verstanden als das Überspielen eines bestimmten Internet-Angebotes durch aktive Handlungen eines Anbieters auf einen anderen Rechner, etwa um die Zugriffszeiten auf einen besonders belasteten Rechner zu verkürzen.

⁸⁴ Proxy-Caching verstanden als kurzzeitige Zwischenspeicherung durch den Access-Provider, die bei häufig abgerufenen Inhalten einen effizienteren Datenabruf für alle Kunden des Access-Providers ermöglicht.

⁸⁵ Vgl. Fn 80.

⁸⁶ Swisscom beantragt, dass in Abs. 4 noch folgender dritter Satz angehängt wird: „... Strafbarkeit nach den allgemeinen Regeln der Teilnahme bleibt vorbehalten, sofern der Zugangsvermittler die

3. **Artikel 27^{bis} VE-StGB (Strafbarkeit der Medien)**

Artikel 27^{bis} VE-StGB übernimmt die Regelung des geltenden Artikels 27 StGB mit der Änderung, dass in Absatz 2 neu auf Artikel 322^{bis} Ziffer 2 VE-StGB verwiesen wird. Mit Ausnahme des Kantons GE, der eine redaktionelle Überarbeitung⁸⁸ beantragt, gab es zum Artikel 27^{bis} VE-StGB keine Bemerkungen.

4. **Artikel 322^{bis} VE-StGB (Nichtverhindern strafbarer Handlungen in elektronischen Kommunikationsnetzen und in Medien)**

4.1 **Ziffer 1 Absatz 1: Strafbares Nichtverhindern der Nutzung von illegalen Informationen**

Es wird auf die unter Ziffer 2.32 gemachten Ausführungen verwiesen.

4.2 **Absatz 2: Weiterleitungspflicht**

Es wird auf die unter Ziffer 2.33 gemachten Bemerkungen verwiesen.

4.3 **Absatz 3: Die Haupttat als Antragsdelikt**

Nach Auffassung des Kantons AG bleibt der praktische Ablauf bei einem Antragsdelikt unklar bzw. stelle sich die Frage, wie ein Provider handeln müsse, wenn die Strafbarkeit vom Vorliegen eines Strafantrages abhängt.

Der SAV erachtet die vorgeschlagene Lösung als wenig praktikabel, weil sie den Hosting-Provider verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden präventiv zu informieren, selbst wenn das Opfer der strafbaren Handlung nichts unternehmen will. Er schlägt vor, dem Hosting-Provider die Möglichkeit zu geben, das mutmassliche Opfer über die Straftat zu informieren, was ihn davon entbinden würde, die Behörden zu informieren (im Fall von Absatz 2) oder ihn nur dazu verpflichten würde, Massnahmen zu ergreifen (im Fall von Absatz 1), wenn das Opfer dies wolle.

GARP, ifpi und SWISSFILM sind der Auffassung, dass sich der Strafantrag nicht notwendigerweise auf die Haupttat, sondern auf die Unterlassungstat beziehen sollte.

Schliesslich vertritt die UNIGE die Auffassung, dieser Absatz sei unnötig, weil das StGB diesen Fall bereits regle.

Übermittlung der Informationen veranlasst, sofern er die Adressaten der übermittelten Informationen auswählt oder sofern er die übermittelten Informationen auswählt oder verändert“.

⁸⁷ Vgl. Fn 30.

⁸⁸ "De deux choses l'une : soit le rédacteur ou le responsable de la publication sont auteurs de l'infraction commise sous forme de publication dans un média au sens de l'art. 27^{bis}, al. 3 et la mention de cet al. 3 à l'art. 322^{bis}, ch. 2 est erronée ; soit le rédacteur ou le responsable de la publication tombent sous le coup de l'art. 322^{bis}, ch. 2 et la mention de ces personnes comme auteurs à l'art. 27^{bis}, al. 3 est erronée". GE estime que, conformément à l'esprit de la réforme du droit pénal des médias, il faut préférer la deuxième solution.

4.4 Absatz 4: Beurteilung der strafbaren Handlung nach schweizerischem Recht

SAV und eBay schlagen vor, den Anwendungsbereich von Absatz 4 zu beschränken. Nach Meinung von eBay zwingt die Formulierung von Artikel 322^{bis} Absatz 1 VE-StGB internationale Hosting-Provider, auch solche Angebote von ihren Servern zu entfernen bzw. den Schweizer Behörden zu melden, die keinen Bezug zur Schweiz aufweisen. Um dies zu vermeiden, schlagen e-Bay und economiesuisse vor, Absatz 4 mit einem zweiten Satz zu ergänzen⁸⁹. Der SAV vertritt die Auffassung, es genüge, dass die problematische Information nach schweizerischem Recht eine Straftat darstelle, und zwar unabhängig von ihrer Schwere. Der Straftatbestand nach Artikel 322^{bis} Ziffer 1 VE-StGB ist mit Gefängnis bedroht. Wenn man berücksichtigt, dass die strafbare Handlung zur Kategorie der Hehlerei gehöre, sei es ungerecht, sie strenger als die Vortat zu bestrafen. Er schlägt vor, die Anwendung von Artikel 322^{bis} VE-StGB auf genügend schwere Vortaten einzuengen. Im Minimum seien die Übertretungen auszuschliessen.

Der Kanton GE misst dieser Bestimmung eine generelle Bedeutung zu und findet, sie sei mit Vorteil in Artikel 27 VE-StGB zu platzieren.

Der Kanton AG erachtet die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts nach Absatz 4 als zwingend, sofern eine derartige Strafnorm eingeführt wird.

Schliesslich ist UNIGE der Auffassung, Absatz 4 sei nicht nötig, weil das StGB diesen Fall bereits regle.

4.5 Absatz 5: Löschung von illegalen Inhalten

4.51 Standort

Der Standort von Absatz 5 ist Gegenstand verschiedener Bemerkungen. Gewisse Kantone⁹⁰ sind der Auffassung, dass die Möglichkeit der Löschung illegaler Inhalte ein Pendant zur Einziehung gemäss Artikel 58 StGB sei. Andere Vernehmlasser⁹¹ erachten die ausdrückliche Regelung der Löschung für notwendig, weil sich die Artikel 58 ff. StGB auf Gegenstände und Vermögenswerte beschränke. Der Kanton BE und ifpi sind der Meinung, dass Absatz 5 an Artikel 58 StGB angeglichen werden sollte. Gewisse Vernehmlasser⁹² wollen Absatz 5 in Artikel 58 StGB regeln. Der Kanton GE schlägt vor, dies in Artikel 27 VE-StGB zu tun. Der Kanton JU beantragt, Artikel 58 StGB entsprechend zu ändern, da die Objekte der Einziehung im vorliegenden Fall nicht materielle Gegenstände, sondern Daten oder Informationen seien. KD findet, dass Absatz 5 die Artikel 58 und 59 StGB nur unvollständig ergänze. Schliesslich ist impressum der Meinung, Absatz 5 gehöre nicht ins StGB, sondern in einen anderen Erlass, da er keine strafrechtliche Norm darstelle. acin möchte diese Bestimmung im Zweiten Buch, Dritten Titel des Strafgesetzbuches (Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich) integriert wissen.

⁸⁹ „Die Strafbarkeit setzt voraus, dass die Information speziell auf die Schweiz ausgerichtet ist“.

⁹⁰ LU, SO, BL, AR, SG, TG.

⁹¹ FR, AG, GE, COMAMAL, Comintel, SKG.

⁹² FR, JU, COMAMAL, Comintel, UNIGE.

Der SAV plädiert dafür, dass sich die Löschung an Artikel 58 StGB anlehnt und in die Kompetenz des Sachrichters fällt. Er kann sich schlecht vorstellen, wie diese Bestimmung angewendet werden soll, wenn kein Strafverfahren eröffnet wird und ist überzeugt, dass der Richter es ablehnen wird, sich mit der Sache zu befassen, wenn der Content-Provider im Ausland handelt und der Hosting-Provider die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt. Er schlägt vor, zivile oder administrative Verfahren vorzusehen, welche die Löschung gewisser Informationen erlauben, die in strafrechtlich relevanter Weise öffentliche oder private Interessen tangieren.

4.52 Löschung von illegalen Informationen

Die vorgesehene Möglichkeit der Löschung von illegalen Informationen geben zu verschiedenen Bemerkungen Anlass. Die SKGB vertritt die Meinung, es sei notwendig, die Informationen während des Strafverfahrens provisorisch sperren zu können, währendem der Kanton OW die Frage aufwirft, ob nicht die Möglichkeit einer prozessualen Sperrverfügung direkt im StGB verankert werden sollte. eBay macht darauf aufmerksam, dass sich ein Hosting-Provider, der Inhalte sperrt, dem Risiko aussetzt, vom Content-Provider zivilrechtlich belangt zu werden, wenn sich herausstellt, dass die Sperrung zu Unrecht erfolgt ist. Der Kanton LU vertritt die Auffassung, dass die Löschung strafbarer Inhalte mit Blick auf das weltumspannende Internet und die schnelle Verbreitung und Ablage von Daten schwierig bzw. kaum durchsetzbar sein dürfte.

Mehrere Vernehmlasser⁹³ schlagen vor, die Löschung illegaler Informationen unabhängig von der Strafbarkeit einer bestimmten Person explizit in Absatz 5 vorzusehen. Die SIUG fordert genaue Voraussetzungen für die Form der Aufforderung zur Löschung von Informationen. SWISSFILM und GARP schlagen vor, dass alles zu löschen sei, damit die illegale Information nicht von Neuem aufgeladen werden könne. Der Kanton AG vermisst Hinweise darauf, wie die Löschung technisch und verfahrensmässig vor sich gehen und wer sie kontrollieren soll. ifpi ist der Meinung, dass generell alle illegalen Dateien, die sich in elektronischen Kommunikationsnetzen befinden, gelöscht werden, auch wenn ein Provider nicht haftet, kein Vorsatz vorliegt oder die schweizerische Strafhoheit nicht gegeben ist. Schliesslich fordern gewisse Kantone⁹⁴, dass die Provider die Inhalte löschen können, nachdem sie deren Autoren vorgängig darüber informiert haben.

MCI, cablecom und Werft22 vertreten die Meinung, dass die Sperrung oder Löschung nur von richterlichen Behörden, Strafverfolgungsbehörden oder einer speziellen, zentralen Behörde, nicht aber vom Hosting-Provider vorgenommen werden soll. Wertf22 ist der Auffassung, dass die Löschung strafbarer Inhalte staatlichen Stellen oder privatrechtlichen Körperschaften mit entsprechenden Befugnissen vorbehalten bleiben sollte. Gemäss COMAMAL muss den Access-Providern mindestens dann die Pflicht zur Löschung auferlegt werden, wenn sie auf richterliche Anweisung hin erfolgt. Der Kanton GE erachtet die Anwendbarkeit dieses Absatzes als schwierig.

⁹³ LU, ZG, SO, BL, AR, SG, TG, NE, GE, ifpi, SWISSFILM, GARP.

⁹⁴ SO, BL, AR, TG.

4.53 Gerichtsbarkeit

Die LPS ist der Ansicht, dass Absatz 5 den Regeln der Gerichtsbarkeit widerspreche; die Schweiz müsse sich das Recht auf Löschung an, obwohl sie nicht über die Kompetenz verfüge, über die strafbare Handlung zu legislieren. LPS und Cp machen darauf aufmerksam, dass die Regeln des internationalen Strafrechts respektiert werden müssen. Die Kantone FR und BE, COMAMAL und Comintel bewerten den Hinweis auf die schweizerische Gerichtsbarkeit als überflüssig.

4.6 Ziffer 2: Strafbarkeit bei Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung

Mit Ausnahme der UNIGE, die bei dieser Gelegenheit ein redaktionelles Versehen⁹⁵ korrigiert haben möchte, erfolgten keine Vernehmlassungen zur Ziffer 2 von Artikel 322^{bis} VE-StGB.

IV. Militärstrafgesetz (MStG)

Da die vorgeschlagenen Änderungen des StGB für das MStG identisch sind, gelten die von den Vernehmlassern geäusserten Bemerkungen für beide Strafgesetze.

V. Zusätzliche verwaltungs-, zivilrechtliche oder andere Vorschriften

Das Bundesstrafgericht, sieben Kantone⁹⁶, zwei politische Parteien⁹⁷ und 21 Organisationen⁹⁸ vertreten die Auffassung, dass es keiner zusätzlichen verwaltungs-, zivilrechtlicher oder weiterer gesetzgeberische Massnahmen bedürfe.

Für den Kanton AG ist nicht die Schaffung neuer gesetzlicher Vorschriften vordringlich, sondern die Bereitstellung ausreichender technischer und personeller Mittel.

Demgegenüber drängt sich für die EVP und zehn interessierten Organisationen⁹⁹ eine zivilrechtliche Regelung auf. Sollte sich nach Meinung von eBay eine zivilrechtliche Regelung im Rahmen dieser Revision nicht realisieren lassen, sei in der Botschaft klarzustellen, dass im Zivilrecht keine strengeren Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Providers gestellt werden können als im Strafrecht. Der SAV beantragt, dass der Bund nach Annahme der strafrechtlichen Bestimmungen die Arbei-

⁹⁵ Wie bereits der geltende Art. 322^{bis} StGB verweist auch die neue Ziff. 2 von Art. 322^{bis} VE-StGB auf die Absätze 2 und 3 von Art. 27 StGB bzw. neu 27^{bis} VE-StGB, obschon nur Absatz 2 von Art. 27 StGB bzw. neu 27^{bis} VE-StGB auf Art. 322^{bis} bzw. 322^{bis} Ziff. 2 verweist; vgl. dazu auch Fn 87.

⁹⁶ ZH, BE, OW, SH, SG, BS, GE.

⁹⁷ LPS, CSP.

⁹⁸ acin, allianceF, Cp, DJS, EKKJ, FRC, KKPKS, KSBS, kf, Limita, MCI, ricardo.ch, SwissBanking, SUIISA, SKG, Pro Juventute, simsa, SWITCH, VIW, economiesuisse, Zetel.

⁹⁹ AudioVision, eBay, FER, GARP, ifpi, PLP, asut, SAV, SRG, SWISSFILM.

ten für eine Regelung des Zivilrechts und des internationalen Privatrechts aufnehmen soll. Ebenso seien die im internationalen Bereich nötigen Übereinkommen in die Wege zu leiten oder abzuschliessen. GARP erwartet von der vorliegenden Revision auch flankierende verwaltungsrechtliche Massnahmen und die HSW ist überzeugt, dass eine verwaltungsrechtliche Lösung besser sei. Damit könnten namentlich den Providern spezifische Rechte und Pflichten auferlegt und diese mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen verbunden werden. sunrise vertritt die Auffassung, dass für die Sperrung oder Löschung deliktischer Inhalte auch ausserhalb eines konkreten Strafverfahrens ein spezielles Administrativverfahren einzurichten sei, welches der als zuständig bezeichneten Behörde eine besondere Verfügungskompetenz einräumt.

Für den VSEI ist im Rahmen der vorliegenden Revision sowohl ein spezielles Administrativverfahren als auch eine zivilrechtliche Regelung vorzusehen.

Elf Kantone¹⁰⁰ und acin beantragen, die im BÜPF¹⁰¹ vorgesehene Aufbewahrungspflicht der Verbindungsdaten von heute sechs Monaten auf ein Jahr zu erhöhen. Der Kanton SO möchte, dass in Erwägung gezogen wird, das BÜPF im Sinne der Expertenkommission "Netzwerkriminalität" zu ergänzen¹⁰². simsa beantragt, dass die Kommunikation mit den Behörden des UVEK elektronisch stattfinden soll und der Kanton ZH verlangt, dass aus Zeit- und Kostengründen der Verkehr zwischen Strafverfolgungsbehörden und Providern ohne Umweg über das UVEK zu erfolgen habe.

Der Kanton SO schlägt vor, die Provider gesetzlich zu ermächtigen, verbotene Inhalte auf ihren Servern z.B. nach einem einmaligen Warnhinweis löschen zu können.

Der Kanton UR und SwissBanking regen an, der Registrierungsstelle beim Bezug von IP-Adressen eine Aufklärungspflicht aufzuerlegen.

Die Kantone FR und JU sowie COMAMAL vertreten die Auffassung, dass im Rahmen der vorliegenden Revision die heute fehlende Grundlage für das Monitoring der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK)¹⁰³ zu schaffen sei.

Die SKGB beantragt, im Zusammenhang mit dem Jugendschutz zu prüfen, welche zusätzlichen Vorschriften die Anbieter dazu bringen könnten, ihre Verantwortung bezüglich Alterskontrollen bei Pornografie (Art. 197 StGB) oder bei Darstellungen grausamer Gewalttätigkeiten (Art. 135 StGB) wahrzunehmen. Gleichzeitig sei auch zu prüfen, ob die Bestimmungen des ZGB¹⁰⁴ zur Behebung von Persönlichkeitsverletzungen, die mittels elektronischer Kommunikationsnetzen begangen werden, ausreichen.

Pro Juventute verlangt eine Revision von Artikel 197 StGB (Pornografie) in dem Sinne, dass der Begriff "Kind" eindeutig mit Darstellungen von Personen unter 18 Jahren zu definieren sei und darüber hinaus die Strafbarkeit auf so genannte Kinder-Erotika, die den Tatbestand der harten Pornografie nicht erfüllen, ausgeweitet werden.

¹⁰⁰ ZH, LU, NW, GL, ZG, FR, SO, AR, TG, TI, NE.

¹⁰¹ SR 780.1

¹⁰² vgl. Fn 29 S. 142 f.

¹⁰³ Unter der Adresse www.cybercrime.admin.ch finden sich Informationen zu KOBIK.

¹⁰⁴ SR 210

VI. Die Meinungen zum vorgeschlagenen Artikel 344 des Vor-entwurfs B

1. Artikel 344 Absatz 1 VE-StGB

1.1 Erste, dringend notwendige Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft und die Bundeskriminalpolizei

51 Vernehmlasser¹⁰⁵ befürworten erste, dringend notwendige Ermittlungskompetenzen der Bundesbehörden bei strafbaren Handlungen mittels elektronischer Kommunikationsnetze. Darunter befinden sich zwei Vernehmlasser¹⁰⁶, die dieser Kompetenz nur unter der Bedingung zustimmen, dass beim Bund ein Kompetenzzentrum für die erforderlichen Ermittlungen unterhalten wird, das mit dem nötigen technischen und rechtlichen Know-how und den erforderlichen personellen Ressourcen ausgestattet ist, da es nicht angehe, dass der Bund über kantonale Ressourcen bestimme, über deren Verwendung und Planung einzig die Kantone verfügen dürfen.

In der Frage, wie weit die Bundesanwaltschaft und die Bundeskriminalpolizei ermitteln sollen, bzw. wann genau der Fall den kantonalen Strafverfolgungsbehörden übergeben werden soll, unterscheiden sich die Meinungen: So machen die neuen Kompetenzen des Bundes für den Kanton ZH und anderen Vernehmlassern¹⁰⁷ nur Sinn, wenn der Bund in grenzüberschreitenden oder voraussichtlich mehrere Kantone betreffenden Fällen Vorermittlungen im technischen Bereich im Hinblick auf die Klärung der kantonalen Zuständigkeit umfassend durchführen könne. Dabei soll die Datensicherung im Rahmen von ersten Ermittlungen zentral vom Bund vorgenommen werden. Dieser soll in der Lage sein, den kantonalen Strafverfolgungsbehörden einen Anzeigerapport zum Tatverdacht und zu den verdächtigen Personen zu übermitteln. Diese Vorgehensweise erlaube eine angemessene Lasten- und Kostenverteilung auf Bund und Kantone.

Für neun Kantone¹⁰⁸ soll im Rahmen von ersten Ermittlungen die Datensicherung und die Zuteilung der Verfahren nach erfolgten ersten Auswertungen zentral durch den Bund vorgenommen werden.

Nach Meinung des Kantons AG und der SKG darf die Delegation der Verfahren vom Bund an die Kantone erst erfolgen, wenn bei den Tatverdächtigen die Beweismittel sichergestellt und im Wesentlichen ausgewertet seien.

VSEI und sgv plädieren für eine weitestgehende Zentralisierung der Strafverfolgung, welche die kantonalen Strafverfolgungskompetenzen aber noch unangetastet lasse.

Grundsätzliche Zustimmung zu Ermittlungsmöglichkeiten des Bundes in der ersten Phase - jedoch nicht in der vorgeschlagenen Form - ist in den Stellungnahmen der Kantone FR, JU sowie COMAMAL, impressum und HSW zu finden. Die Kantone FR

¹⁰⁵ BstGer, ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, VS, BS, BL, SH, AG, AR, SG, GR, TG, TI, NE, SP, CVP, SVP, LPS, EVP, CSP, Cp, AllianceF, economiesuisse, EKKJ, FER, FRC, GARP, KKPXS, KSBS, KF, Limita, SBK, SKGB, SAV, sgv, SKG, asut, VSEI, ICT, MCI, simsa, Swissfilm, Wertf22, Zetel.

¹⁰⁶ AG, SKG.

¹⁰⁷ Ebenso oder sinngemäss ZG, SO, BS, BL, AR, TG, NE, KSBS.

¹⁰⁸ LU, OW, ZG, SO, BS, BL, AR, SG, TG.

und JU sowie COMAMAL sind der Meinung, dass erste, dringend notwendige Ermittlungsmöglichkeiten durch den Bund in allen Fällen, d.h. auch bei Delikten die nicht mittels elektronischer Kommunikationsnetze begangen wurden und in denen die kantonale Zuständigkeit noch nicht feststeht, sinnvoll wären¹⁰⁹. Der Bund soll nach Ansicht dieser Vernehmlasser so weit ermitteln, bis er in der Lage sei, den kantonalen Strafverfolgungsbehörden einen Anzeigerapport zum Tatverdacht und zu den verdächtigen Personen zu liefern.

impresum verweist demgegenüber auf das Subsidiaritätsprinzip und möchte, dass die vorgeschlagenen Ermittlungskompetenzen des Bundes erst wirksam werden, sofern die Kantone nicht innerhalb einer zumutbaren Frist auf interkantonaler Ebene ein Organ geschaffen haben, das die nötige Koordination sicherstellt.

Eine zwiespältige Meinung zur vorgeschlagenen Kompetenzregelung hat der Kanton BE: Er hat den Eindruck, dass faktisch eine neue Bundeskompetenz geschaffen werde, ohne dass dies aber direkt gesagt würde. Zudem wird die Formulierung: „...und steht der zur Strafverfolgung zuständige Kanton noch nicht fest...“ als unklar beurteilt. Im Übrigen seien die Erfahrungen aus der Operation „Genesis“ laufend umgesetzt worden, so dass einige der Probleme bereits gelöst bzw. entschärft werden konnten. Der Vorteil der Vorlage sei jedoch, dass die Ermittlungstätigkeit der Bundesbehörden damit auf einer klaren rechtlichen Grundlage beruhen würde.

Einige Vernehmlasser¹¹⁰ lehnen zusätzliche Ermittlungskompetenzen des Bundes ab. Die DJS erachten es als wenig sinnvoll, relativ kurze Zeit vor Erlass einer vereinheitlichten schweizerischen Strafprozessordnung einzelne Strafverfolgungskompetenzen dem Bund zuzuweisen. SKG, Pro Juventute, KD und VIW erachten die vorgeschlagenen Bundeskompetenzen als zu wenig weit gehend (vgl. Ziff. 3.).

1.2 Tatmittel als Anknüpfung für die Bestimmung der Kompetenzen des Bundes

40 Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich explizit zur Frage der Anknüpfung an das Tatmittel für die Bestimmung der Kompetenzen des Bundes. Davon erachten es 26¹¹¹ als sinnvoll, wenn für die Kompetenzbestimmung auf das Tatmittel der elektronischen Kommunikationsnetze abgestellt wird. Die Kantone FR und JU sowie COMAMAL, UNIGE und acin sprechen sich dagegen aus, weil das Tatmittel in Bezug auf die Kompetenzbestimmung keine wirklichen Probleme darstelle; einzig an die Deliktsart könne angeknüpft werden. Ebenfalls gegen eine Anknüpfung an das Tatmittel ist UNIL; ihrer Meinung nach sollte man sich an der Schwere des Delikts orientieren.

1.3 Möglichkeit zur Effizienzsteigerung

Die vorgeschlagenen Kompetenzen werden in zahlreichen Stellungnahmen¹¹² als Möglichkeit zur Effizienzsteigerung bei der Strafverfolgung von Netzwerkdelikten an-

¹⁰⁹ Ebenso (jedoch ohne den vorgeschlagenen Art. 344 Abs. 1 VE-StGB abzulehnen) NE, ähnlich HSW.

¹¹⁰ DJS, SKG, Pro Juventute, KD, UNIGE, UNIL, VIW.

¹¹¹ BE, LU, UR, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AG, TG, NE, GE, LPS, CSP, Cp, EKKJ, KKPks, SKGB, SKG, SIG, VIW, Werft22, Zetel.

¹¹² ZH, UR, SZ, GL, ZG, SO, BS, BL, AR, SG, AG, TG, TI, LPS, Cp, KKPks, SKGB, SKG, SIG, Werft22.

gesehen. Angesichts der schwierigen Finanzlage von Bund und Kantonen könne so auch jede Behörde ihren Beitrag leisten.

Die Kantone LU, OW und NW können eine Effizienzsteigerung nur im Vorermittlungsverfahren bejahen.

Für den Kanton BE kann die Strafverfolgung mit den vorgeschlagenen Kompetenzen des Bundes nur effizienter werden, wenn die Kantone die Ermittlungsergebnisse der Bundesbehörden vertrauensvoll übernehmen können.

Als kaum effizienzsteigernd wird die vorgeschlagene Lösung von den Kantonen FR und JU sowie COMAMAL bewertet, weil das Hauptproblem bei der Operation „Genesis“ in der fehlenden Kontrolle über die Presse gelegen habe.

2. Artikel 344 Absatz 2 VE-StGB

Die vorgeschlagenen Weisungskompetenzen der Bundeskriminalpolizei werden grossmehrheitlich¹¹³ von 37 Vernehmlassern, darunter 23 Kantonen, abgelehnt. Die Ablehnung wird hauptsächlich damit begründet, dass ein Weisungsrecht auf Grund der positiven Erfahrungen der letzten Operationen weder nötig noch praktikabel sei und es nicht angehen könne, wenn eine Bundespolizeibehörde kantonalen Untersuchungsrichtern oder Staatsanwälten Weisungen erteile und Prioritäten in der Ermittlungstätigkeit vorschreibe. Die Flexibilität der kantonalen Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden dürfe nicht eingeschränkt werden¹¹⁴. Sieben Kantone¹¹⁵ sehen zudem die Gefahr, dass der Bund die kantonalen Behörden zur Führung kostenintensiver Verfahren verpflichten würde, die sie auf Grund eigener Einschätzung (insbesondere im Hinblick auf die bei Verfahrenseinstellungen anfallenden Entschädigungsleistungen) nicht anheben würden.

Die Durchsetzung des Weisungsrechts erachten die Kantone UR, GL, ZG, BS, BL, AR, TG als schwierig.

Für den Kanton TI steht die vorgeschlagene Weisungskompetenz im Widerspruch zu Artikel 344 Absatz 1 VE-StGB, weil dieser die kantonalen Strafverfolgungskompetenzen unangetastet lasse.

Eine Weisungskompetenz der Bundeskriminalpolizei gegenüber den Polizeiorganen der Kantone (ev. nach vorgängiger Konsultation) erachten die Kantone ZG, BS, BL, AR, AG, TG, GE, die CVP und die SKG als denkbar.

Der Kanton GR schlägt vor, den Begriff „Bundeskriminalpolizei“ durch „Strafverfolgungsbehörden des Bundes“ zu ersetzen.

Die EKKJ schlägt vor, folgende Formulierung zu prüfen: „Die Bundeskriminalpolizei sorgt für eine Koordination der Ermittlungen“.

¹¹³ BStGer, ZH, BE, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VS, NE, GE, JU, CVP, COMAMAL, DJS, KSBS, SKG, Pro Juventute, SAV, SIG, KD, UNIGE, UNIL, VIW, acin.

¹¹⁴ Diese Begründung findet sich explizit oder sinngemäss in den Stellungnahmen von BstGer, ZH, BE, UR, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, GR, AG, TG und KSBS.

¹¹⁵ ZH, ZG, SO, BS, BL, AR, TG.

Der SAV beantragt, den Begriff „Weisungen“ durch „Empfehlungen“ zu ersetzen.

Der Kanton LU erachtet das vorgeschlagene Weisungsrecht nur für die Koordination des zeitlichen Ablaufs und die Information der Medien als zweckmässig, aber nicht für die Durchführung der gesamten Operation¹¹⁶.

Der Kanton AI erklärt, dass er sich nicht gegen eine zentrale Weisungsbefugnis zur Wehr setzen werde, wenn sich diese als unabdingbar erweisen sollte.

Eine Minderheit¹¹⁷ der Vernehmlasser die dem Vorentwurf B generell zustimmen, ist mit der vorgeschlagenen Weisungskompetenz der Bundeskriminalpolizei einverstanden.

3. Weitere Anregungen und Bemerkungen

Vier Vernehmlasser¹¹⁸ befürworten die Idee einer umfassenden Kompetenz des Bundes für die Strafverfolgung von Netzwerkdelikten. Pro Juventute und VIW unterstützen die im Expertenbericht „Netzwerkriminalität“ vorgeschlagene Bundeskompetenz. KD orientiert sich grundsätzlich auch an dieser Lösung, möchte jedoch die von der Expertenkommission „Netzwerkriminalität“ vorgeschlagenen neuen Artikel 18^{bis} Absatz 1, 2. Satz BStP und 340^{ter} Absatz 3 StGB anpassen.

Die SKG schlägt vor, eine subsidiäre Bundeskompetenz zur Verfolgung strafbarer Handlungen mittels elektronischer Kommunikationsnetze mit Abtretungsmöglichkeit an einen oder mehrere Kantone zu schaffen, wenn der zuständige Kanton noch nicht feststeht, oder zur Zeit keine kantonale Strafverfolgungsbehörde mit der Sache befasst ist, oder eine kantonale Strafverfolgungsbehörde die Bundesanwaltschaft darum ersucht, oder andere wichtige Gründe es erfordern.

Gewisse Vernehmlasser¹¹⁹ sprechen sich hingegen ausdrücklich gegen eine Bundesstrafverfolgungskompetenz aus.

Auf das in der Variante 1 der Arbeitsgruppe „Genesis“ erwähnte Oberaufsichtsrecht des Bundes wird teilweise explizit eingegangen. Ein Oberaufsichtsrecht des Bundes wird von drei Vernehmlassern¹²⁰ begrüsst, acht Vernehmlasser¹²¹ lehnen ein solches ab.

Für acin scheint die Variante 2 der Arbeitsgruppe „Genesis“ eine geeignete Lösung darzustellen.

Neun Kantone¹²² sind der Meinung, dass bei der Umsetzung der vorliegenden Vorlage besonderes Augenmerk auf die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bei der Beweismittelauswertung zu richten ist. Zu diesem Zweck sollten eines (Bund) oder mehrere (Bund und grosse Kantone) Kompetenzzentren zur Auswertung si-

¹¹⁶ Ähnlich OW.

¹¹⁷ SP, SVP, LPS, EVP, CSP, Cp, AllianceF, economiesuisse, FER, FRC, GARP, KKPKS, KF, Limita, SBK, SKGB, asut, VSEI, ICT, MCI, simsa, Swissfilm, Werft22, Zetel.

¹¹⁸ SKG, Pro Juventute, KD, VIW.

¹¹⁹ ZH, LU, NW, LPS, EVP, Cp, UNIL, acin.

¹²⁰ EKKJ, SIG, Werft22.

¹²¹ LU, ZG, BS, BL, TG, NE, LPS, Cp.

¹²² ZH, OW, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, TG.

chergestellter Datenträger geschaffen werden. Die hierfür zusätzlich benötigten personellen Ressourcen und der technische Aufwand dürften dabei aber nicht unterschätzt werden.

Drei Kantone¹²³ wünschen sich die Schaffung einer ständigen Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Bundes und der Kantone, die sich der Problematik der Netzwerkkriminalität annimmt. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe sollen die Probleme laufend besprochen sowie Informationen und Erfahrungen ausgetauscht werden.

Zur Feststellung der kantonalen Zuständigkeit schlagen drei Vernehmlasser¹²⁴ vor, Artikel 14 BÜPF in dem Sinne zu ergänzen, dass die Access-Provider die Bundesbehörden auch über den Standortkanton einer IP-Nummer informieren müssen. Eine solche Bestimmung könnte gleichzeitig als gesetzliche Grundlage für die Koordinationsstelle zur Bekämpfung von Internetkriminalität (KOBIK) angesehen werden. Zudem sprechen sich der Kanton AG und EKKJ für eine Stärkung von KOBIK aus¹²⁵.

Der Kanton UR regt an, die Kommunikation zwischen dem Dienst für besondere Aufgaben (UVEK) und den Kantonen zu verbessern. Die Straf- und Untersuchungsbehörden der Kantone würden teilweise nur ungenügend über Änderungen (z.B. neue Formulare) informiert.

Nach Meinung des Kantons LU würde die Verfolgung der Netzwerkkriminalität stark erleichtert, wenn bereits der Konsum von harter Pornografie strafbar wäre.

Der Kanton SH ist der Ansicht, dass eine Verbesserung der Strafverfolgung durch eine frühzeitige Information und einen frühzeitigen Einbezug der Kantone durch den Bund erreicht werden könnte.

Der Kanton TI wünscht sich eine technische Beratung der Kantone durch die Bundeskriminalpolizei und dass die Informationen der Provider an die Justizbehörden unentgeltlich erfolgen.

Die Kantone NE und GE erachten bei der Bekämpfung der Netzwerkkriminalität die Bedeutung der internationalen Rechtshilfe als sehr wichtig und hoffen, dass die entsprechende Europaratskonvention bald in Kraft tritt. Auch CSP und economiesuisse unterstreichen die internationale Dimension dieser Kriminalität, die eine umfassende Zusammenarbeit u.a. auch mit den ausländischen Strafverfolgungsbehörden voraussetzt.

SIG regt zur Verbesserung der Strafverfolgung eine vermehrte Ausbildung, auch unter Beizug von externem Know-how und Experten aus dem Ausland an.

Gemäss Werft22 sollte geprüft werden, inwieweit die für die Strafverfolgung erforderlichen Instrumentarien nicht auch schon in präventiver Hinsicht eingesetzt werden können und wie eine dahingehende Zusammenarbeit mit Providern zu ermöglichen ist.

¹²³ LU, OW, NW.

¹²⁴ FR, JU, COMAMAL.

¹²⁵ Ähnlich MCI.